



Darstellungen

- SO Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO "Gartencenter und Zoofachmarkt" Zulässige Gesamtverkaufsfläche max. 8.850 qm, zentrenrelevante Randsortimente max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche
- G Gewerbliche Baufläche
- Grünfläche
- W Wohnbaufläche
- Fläche für die Landwirtschaft
- Straßenverkehrsfläche
- Grenze des Geltungsbereiches dieser Änderung

Maßstab 1 : 5.000

- ### Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung.
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung -BauNVO) vom 23. 1. 90 (BGBl. I S.132) in der zur Zeit geltenden Fassung.
 - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.90 (BGBl. I 1991 S.58) in der zur Zeit geltenden Fassung.
 - §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW v.14. 7. 94 (GV NW S.666, SGV NW S. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Verfahren

Die Durchführung dieser 66. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.07.2010 beschlossen worden. (Einleitungsbeschluss)

Dülmen, den 16.07.2010

gez. Stremlau
Bürgermeisterin

gez. Heilken
Schriftführer

Die Beteiligung der Bürger hat am 08.07.2010 gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden.

Dülmen, den 09.07.2010

gez. Leushacke
Stadtbaurat

Dieser Plan zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 20.10.2011 als Entwurf beschlossen und zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Dülmen, den 24.10.2011

gez. Stremlau
Bürgermeisterin

gez. Meerkamp
Schriftführer

Dieser Plan hat mit Erläuterungsbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat in der Zeit vom bis einschl. öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den

Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB am über die eingegangenen Anregungen entschieden und diese Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Dülmen, den

Bürgermeisterin

Schriftführer

Diese 66. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom Az.: genehmigt worden.

Münster, den

Bezirksregierung Münster

(Siegel) Techn. Dezernentin

Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam

Dülmen, den

Bürgermeisterin

STADT DÜLMEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

66. Änderung

"Gartencenter Lohmann"

Stadt Dülmen - Fachbereich 612

Vorbereitende Bauleitplanung

Dülmen, den

Stadtbaurat